

**ONTARIO
SUPERIOR COURT OF JUSTICE
[Oberster Gerichtshof von Ontario]
(HANDELSABTEILUNG)**

DER	EHRENWERTE)	MONTAG,	DEN
	)		
RICHTER WILTON-SIEGEL	)	11. MAI 2009	

ZWISCHEN:

IN DER ANGELEGENHEIT DES *GESETZES ÜBER GLÄUBIGERVERGLEICHE MIT
KAPITALGESELLSCHAFTEN (COMPANIES' CREDITORS ARRANGEMENT ACT)*,
R.S.C. 1985, c. C-36, IN DER AKTUELLEN FASSUNG

UND IN DER ANGELEGENHEIT BEZÜGLICH EINES KOMPROMISSPLANS
ODER VERGLEICHS DER UNIVERSAL SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC.
(der „Antragsteller“)

ANORDNUNG ÜBER DIE EINBERUFUNG EINER VERSAMMLUNG

DIESER ANTRAG des Antragstellers auf eine Anordnung, die im Wesentlichen dem in der in der Antragsaufzeichnung des Antragstellers vom **5. Mai** 2009 enthaltenen Anordnungsentwurf entspricht, wurde am heutigen Tag im Gerichtsgebäude in 330 University Avenue, Toronto, Ontario [Kanada] angehört.

NACHDEM die Antragsmitteilung vom **5. Mai** 2009, die eidesstattliche Erklärung von Christopher Halas vom 5. Mai 2009 (die „**Halas-Erklärung**“), der **siebte** Bericht von Ernst & Young Inc. (der „**Monitor**“) vom **●** Mai 2009 sowie der Bericht des Monitors an die Gläubiger des Plans (der „**Bericht des Monitors**“) gehört wurden und die Ausführungen des Anwalts des Antragstellers und des Anwalts des Monitors und der anderen anwesenden Parteien angehört wurden und nachdem die eidesstattliche Zustellungsbestätigung von **Allison Kuntz** vom **6. Mai** 2009 verlesen wurde, erklärt das Gericht wie folgt:

AUSLEGUNG

1. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass die hier verwendeten [im Englischen groß geschriebenen] und nicht anderweitig definierten Begriffe die ihnen in der vom Gericht am 23. Januar 2009 erlassenen Anordnung zugewiesene Bedeutung haben (die „**Anordnung über das Forderungsprozedere**“), die der Halas-Erklärung als Beweisstück „**G**“ beigefügt ist.

KOMPROMISSPLAN UND VERGLEICH

2. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass der Antragsteller die Befugnis erhält, bei diesem Gericht gemäß dem CCAA einen Kompromissplan und Vergleich vorzulegen und einzureichen (der „**Plan**“), dessen Form im Wesentlichen dem Beweisstück „**B**“ zur Halas-Erklärung entspricht.

UNTERLAGEN UND MITTEILUNGEN FÜR GLÄUBIGERVERSAMMLUNGEN

3. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass der Antragsteller vorbehaltlich einer weiteren Anordnung dieses Gerichts im Einklang mit dem Plan am 17. Juni 2009 im InterContinental Toronto Centre in der 225 Front Street West, Toronto, Ontario, Kanada eine oder mehrere Gläubigerversammlungen („**Versammlungen**“) einberuft, abhält und durchführt, um den Plan in Erwägung zu ziehen und ihn, falls dies für ratsam erachtet wird, mit oder ohne Abwandlungen zu genehmigen.
4. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass die Fassungen der Mitteilung über die Gläubigerversammlung, der Anweisungsschrift und der Stimmrechtsvollmacht, die dieser Anordnung als Anhang „**A**“ beigefügt sind, hiermit genehmigt werden und dass die im Wesentlichen in dieser Fassung ausgefüllten Stimmrechtsvollmachten gültig und ausreichend sind und der Antragsteller hiermit die Befugnis erhält, diejenigen Änderungen an ihnen vorzunehmen, die er für notwendig oder wünschenswert hält, damit deren Inhalt den Bedingungen des Plans oder dieser Anordnung entspricht oder den Plan beschreibt.
5. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass die Fassung des Informationsrundschreibens, das der Halas-Erklärung als Beweisstück „**J**“ beigefügt ist, hiermit genehmigt wird.

6. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass der Bericht des Monitors hiermit genehmigt wird.
7. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass der Monitor veranlasst, dass ab dem 19. Mai 2009 und mindestens 10 Tage vor der Gläubigerversammlung für einen Werktag in (i) der landesweiten Ausgabe von *The Globe and Mail* auf Englisch, (ii) in *Die Presse* (Österreich), im *Handelsblatt* (Deutschland) und in einer großen Zeitung in der Schweiz jeweils auf Deutsch und (iii) in *La Nacion* (Argentinien) oder einer Zeitung in Argentinien mit einer vergleichbaren Auflage auf Spanisch eine Mitteilung über die Gläubigerversammlung (die „**Mitteilung über die Gläubigerversammlung**“) veröffentlicht wird, die im Wesentlichen die Form des hier beigefügten Anhangs „B“ hat.
8. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass eine nachgewiesene Forderung eines Gläubigers zu Zwecken dieser Anordnung über die Einberufung einer Versammlung und des Plans die in der Anordnung über das Forderungsprozedere vom 23. Januar 2009 angegebene Form hat. Im Hinblick auf einen Käufer gilt für die Höhe einer nachgewiesenen Forderung eines Käufers zu Abstimmungszwecken der Betrag der Originalinvestition jedes Käufers, der in der Forderungsbestätigung angegeben ist, die jedem Käufer vorgelegt wurde, bzw. der berichtigte Betrag, der in einer Mitteilung über eine Berichtigung angegeben ist, die der Käufer dem Monitor eventuell zugeschickt hat.
9. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass der Monitor allen Gläubigern mit nachgewiesenen Forderungen am oder vor dem 19. Mai 2009 per frankierter Post, Einschreiben, Kurier, Fax oder E-Mail Kopien der Mitteilung über die Gläubigerversammlung, der Stimmrechtsvollmacht, des Planrundschreibens, des Berichts des Monitors und dieser Anordnung (zusammen als die „**Versamlungsunterlagen**“ bezeichnet) zuschickt und dass die Zusendung der Versamlungsunterlagen an diese Gläubiger und die Veröffentlichung der Mitteilung über die Gläubigerversammlung im Einklang mit Ziffer 7 oben eine ausreichende und hinlängliche Zustellung und Übergabe der Versamlungsunterlagen an alle Personen darstellt, die unter Umständen Anspruch auf Erhalt der Mitteilung haben und bei den Versamlungen oder deren Vertagungen eventuell persönlich oder per Stimmrechtsvollmacht anwesend sein möchten, und dass

keine sonstigen Mitteilungen oder Zustellungen erforderlich sind und diesen Personen keine sonstigen Dokumente oder Unterlagen zugestellt werden müssen.

10. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass alle Gläubiger eine Kopie der Versammlungsunterlagen in der englischen Sprache erhalten und dass (i) Gläubiger in Europa (außer Spanien) außerdem eine Kopie der Versammlungsunterlagen in der deutschen Sprache und (ii) Gläubiger in Südamerika oder Spanien außerdem eine Kopie der Versammlungsunterlagen in der spanischen Sprache erhalten.
11. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass der Monitor die Versammlungsunterlagen in der englischen, der deutschen und der spanischen Sprache am oder um den 19. Mai 2009 auf seiner Website unter www.ey.com/ca/universalsettlements veröffentlicht.

ANTRÄGE VOR GLÄUBIGERVERSAMMLUNGEN

12. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass jede Person, die bei diesem Gericht einen Antrag stellen möchte, (i) der sich auf jegliche Angelegenheiten bezieht, die die Versammlungen oder die Implementierung des Plans betreffen oder verzögern oder das Ergebnis der Versammlungen abändern, oder (ii) mit dem die im Plan angeführten Gläubigerklassen angefochten werden oder in Frage gestellt wird, welche Personen vom Plan betroffen sind oder (iii) mit dem jegliche Rechte ausgenommen des Rechts auf Stimmabgabe als ein Gläubiger im Rahmen des Plans geltend gemacht und entschieden werden (ein „**vorläufiger Antrag**“), diese Person den Antragsteller und den Monitor am oder vor dem 1. Juni 2009 schriftlich von ihrer Absicht in Kenntnis setzen muss, einen vorläufigen Antrag zu stellen. Diese Mitteilung muss eine detaillierte Beschreibung des geplanten vorläufigen Antrags enthalten. Des Weiteren muss diese Person dem Antragsteller und dem Monitor bis spätestens 5. Juni 2009 alle Unterlagen zustellen, auf die sich diese Person bei ihrem vorläufigen Antrag stützt.
13. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass dieses Gericht alle vorläufigen Anträge am 11. Juni 2009 und/oder am 12. Juni 2009 oder an anderen, vom Gericht angeordneten Terminen anhört und entscheidet.
14. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass Personen mit Ausnahme einer vorab bei diesem Gericht eingeholten Genehmigung keinen vorläufigen Antrag stellen dürfen, es

sei denn, die in Ziffer 11 dieser Anordnung vorgegebenen Fristen wurden strikt eingehalten, und dass alle vorläufigen Anträge, für die diese Fristen nicht eingehalten werden, hiermit für immer ausgeschlossen sind.

DURCHFÜHRUNG VON GLÄUBIGER VERSAMMLUNGEN

15. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass der Antragsteller den Plan jederzeit und von Zeit zu Zeit sowohl vor als auch während den Versammlungen mittels eines Schriftstücks abändern kann, sofern der Antragsteller den Gläubigern die Einzelheiten zu derartigen Abänderungen mitteilt, bevor eine Abstimmung über die Genehmigung des Plans stattfindet und die im Plan angeführten Verfahren bezüglich Abänderungen anderweitig eingehalten werden.
16. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass ein Vertreter des Monitors als Vorsitzender der Versammlungen (der „**Vorsitzende**“) fungiert und vorbehaltlich dieser Anordnung alle Angelegenheiten bezüglich der Durchführung der Versammlungen entscheidet.
17. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass der Vorsitzende die Befugnis hat, die Versammlungen ein- oder mehrmals auf die Zeiten, Termine und Orte zu vertagen, die der Vorsitzende für notwendig oder wünschenswert hält (und ohne die Versammlungen zuerst zu Vertagungszwecken einberufen zu müssen). Der Antragsteller muss im Fall einer Vertagung keine Mitteilung über die Vertagung der Versammlung zustellen, sondern die Mitteilung über die Vertagung nur auf der Website des Monitors veröffentlichen oder die Mitteilung über die Vertagung zur ursprünglich angesetzten Uhrzeit und am ursprünglich geplanten Ort der vertagten Versammlung veröffentlichen.
18. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass es sich bei den Gläubigerklassen zu Zwecken der Abstimmung über die Genehmigung des Plans um die im Plan festgelegten Klassen handelt (jeweils eine „**Klasse**“).
19. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass die für jede Versammlung erforderliche Beschlussfähigkeit aus 1 (einem) persönlich anwesenden oder durch Stimmrechtsvollmacht vertretenen Gläubiger der Gläubigerklasse besteht.

20. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass der Monitor einen oder mehrere Wahlbeobachter ernennt, die die Anwesenheit, die Beschlussfähigkeit und die Stimmabgabe auf den Versammlungen überwachen und tabellieren. Auf den Versammlungen fungiert eine vom Monitor ernannte Person als Schriftführer.
21. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass die einzigen Personen, die Anspruch darauf haben, eine Mitteilung über die Versammlungen zu erhalten oder an ihnen teilzunehmen, das Wort zu ergreifen und ihre Stimme abzugeben, die Gläubiger der Gläubigerklasse, auf die sich die Versammlung bezieht (einschließlich ihrer Stimmrechtsinhaber), die Vertreter des Antragstellers, der Monitor und ihre jeweiligen Rechts- oder Finanzberater sind. Alle sonstigen Personen können auf Einladung des Antragstellers oder Vorsitzenden zur Versammlung zugelassen werden.
22. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass die Versammlung, falls die erforderliche Beschlussfähigkeit auf einer Versammlung nicht gegeben ist oder eine Versammlung mit Stimmenmehrheit der persönlich anwesenden oder durch Stimmrechtsvollmacht vertretenen Gläubigern vertagt wird oder der Vorsitzende anderweitig die Vertagung der Versammlung beschließt, vom Vorsitzenden auf einen späteren Termin und eine vom Vorsitzenden festgelegte Uhrzeit und an einen von ihm festgelegten Ort vertagt wird.
23. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass alle Stimmrechtsvollmachten, die ein Gläubiger im Hinblick auf eine Versammlung (oder eine Vertagung einer Versammlung) vorlegen möchte, bis um 17.00 Uhr (Ortszeit an der US-Ostküste) an dem Werktag vor dem Tag beim Monitor eingehen müssen, an dem die Versammlung (oder eine Vertagung einer Versammlung) abgehalten werden soll. Der Monitor hat ungeachtet des Vorstehenden die Ermessensbefugnis, eine vom Gläubiger unterzeichnete und dem Monitor vor Beginn der Versammlung oder einer Vertagung dieser Versammlung vorgelegte Stimmrechtsvollmacht zu akzeptieren.
24. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass der Vorsitzende auf den Versammlungen eine Abstimmung per Stimmzettel über einen Beschluss zur Genehmigung des Plans und etwaiger, vom Monitor und dem Antragsteller eventuell für passend erachteter Abänderungen des Plans anordnet.

25. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass unleserliche Stimmzettel, ungültige Stimmzettel, fehlerhafte Stimmzettel und Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten.
26. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass die von den Gläubigern auf der Versammlung abgegebenen Stimmen für alle Gläubiger verbindlich sind, und zwar ungeachtet dessen, ob diese Gläubiger bei der Versammlung anwesend waren oder abgestimmt haben.
27. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass jeder Gläubiger zum Zweck der Errechnung der Zweidrittelmehrheit nach dem Wert der Forderungen in jeder Klasse Anspruch auf die Stimmabgabe für den Betrag seiner nachgewiesenen Forderungen ohne Duplizierung hat. Zur Errechnung der Mehrheit auf einer Versammlung wird jeder Gläubiger einmal gezählt, selbst wenn dieser Gläubiger mehr als eine Forderung in der jeweils abstimmenden Klasse besitzt.
28. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass im Fall dessen, dass der Betrag einer Forderung zu Abstimmungszwecken nicht mindestens 3 (drei) Werktage vor dem Datum der Versammlung im Einklang mit der Anordnung über das Forderungsprozedere festgelegt wurde, deren Inhaber als ein Gläubiger mit einer unbestätigten Forderung gilt („**unbestätigte Forderung**“) und im Einklang mit den Bestimmungen dieser Anordnung über die Einberufung einer Versammlung ohne Beeinträchtigung der Rechte des Antragstellers, des Monitors oder des Gläubigers bezüglich der endgültigen Festlegung der Forderung zu Abstimmungs- und Ausschüttungszwecken Anspruch auf die Stimmabgabe für den Betrag der unbestätigten Forderung hat und dass der Monitor eine derartige unbestätigte Forderung im Einklang mit Ziffer 29 dieser Anordnung separat tabelliert.
29. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass die Erlaubnis, dass jegliche Gläubiger auf der Versammlung ihre Stimme abgeben, nicht als ein Eingeständnis anzusehen ist, dass es sich bei ihren Forderungen zu Abstimmungs- oder Ausschüttungszwecken oder zu sonstigen Zwecken um nachgewiesene Forderungen handelt.
30. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass der Monitor Aufzeichnungen und Tabellierungen für alle im Hinblick auf die nachgewiesenen Forderungen abgegebenen

Stimmen und separate Aufzeichnungen und Tabellierungen für alle im Hinblick auf etwaige unbestätigte Forderungen abgegebenen Stimmen anfertigt.

31. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass der Vorsitzende seinen Bericht an dieses Gericht über die Resultate der abgegebenen Stimmen spätestens zwei Werktage nach dem Datum der Gläubigerversammlung einreicht, und dieser Bericht muss die Ergebnisse der Versammlungen enthalten und insbesondere Folgendes aussagen:
- (a) Ob der Plan von der erforderlichen Mehrheit der Gläubiger akzeptiert wurde und
 - (b) ob die von den Gläubigern in jeder Klasse für oder gegen den Plan abgegebenen Stimmen für unbestätigte Forderungen die Ergebnisse der Stimmen in jeder Klasse beeinflussen würden.
32. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass der Monitor sich im Fall dessen, dass die unbestätigten Forderungen insgesamt ausreichen, um das Ergebnis der Abstimmung über die Genehmigung des Plans (aufgrund Anzahl oder Dollarwert) zu ändern, bei diesem Gericht um Anweisungen ansucht.
33. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass etwaige, von einem Gläubiger vor den Versammlungen übertragene oder abgetretene Forderungen zu allen Zwecken einschließlich der Stimmabgabe auf den Versammlungen im Einklang mit der Anordnung über das Forderungsprozedere behandelt werden.

ZUSÄTZLICHE REGELN FÜR STIMMRECHTSVOLLMACHTEN

34. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass für die Vorlage von Stimmrechtsvollmachten und etwaige Mängel hinsichtlich der Form oder des Inhalts der beim Monitor eingereichten Stimmrechtsvollmachten folgende Regeln gelten:
- (a) Ein Gläubiger, der eine Stimmrechtsvollmacht erteilt hat, kann diese widerrufen, indem er innerhalb der hierin angegebenen Fristen für alle Angelegenheiten, über die noch nicht abgestimmt wurde, eine neue und ordnungsgemäß ermächtigte Stimmrechtsvollmacht vorlegt.
 - (b) Die in der Stimmrechtsvollmacht genannte Person stimmt bezüglich der

nachgewiesenen Forderung oder der unbestätigten Forderung des Gläubigers in Einklang mit den Anweisungen des Gläubigers ab, der diese Person ernannt hat.

- (c) Jeder Gläubiger ist berechtigt, eine andere als die in dieser Stimmrechtsvollmacht bezeichnete Person (bei der es sich nicht um einen Gläubiger handeln muss) dazu zu ernennen, im Namen dieses Gläubigers an der Versammlung teilzunehmen und für ihn zu handeln, und zu diesem Zweck muss der Gläubiger den Namen dieser Person auf der Stimmrechtsvollmacht an der hierfür vorgesehenen leeren Stelle eintragen.
- (d) Gibt ein Gläubiger im Hinblick auf die Genehmigung des Plans oder die Erteilung einer Ermessensbefugnis keine Entscheidung an und der Vertreter des Monitors wird zum Stimmrechtsinhaber ernannt, wird mit der durch diese Stimmrechtsvollmacht vertretenen Forderung FÜR die Genehmigung des Plans gestimmt und der Vertreter des Monitors kann die oben angeführte Ermessensbefugnis ausüben.
- (e) Handelt es sich beim Gläubiger um eine Körperschaft, muss die Stimmrechtsvollmacht von einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Führungskraft oder einem Rechtsanwalt dieser Körperschaft unterzeichnet und der Titel dieser Führungskraft oder dieses Rechtsanwalts dieser Körperschaft eingetragen und der Name der Körperschaft über der Unterschriftszeile angegeben werden. Falls die Körperschaft ein Firmensiegel hat, sollte dieses Firmensiegel angebracht werden.
- (f) Ist die Stimmrechtsvollmacht nicht datiert, gilt das Datum des Postversands als deren Datum.
- (g) Ungültigkeit von Stimmrechtsvollmachten: Diese Stimmrechtsvollmacht ist nicht gültig und es wird nicht aufgrund dieser Vollmacht gehandelt oder abgestimmt, wenn sie nicht wie hier vorgegeben ausgefüllt wird oder nach Ermessen des Vorsitzenden anderweitig als akzeptabel gilt. Erhält der Monitor mehr als eine gültige Stimmrechtsvollmacht für den selben Gläubiger, die das selbe Datum trägt oder für die das selbe Datum gilt und die widersprüchliche Anweisungen enthält, werden derartige Stimmrechtsvollmachten als angefochten betrachtet und zu

Abstimmungszwecken nicht gezählt. Damit aufgrund einer Stimmrechtsvollmacht gehandelt werden kann, muss sie wie oben angeführt bis spätestens 15. Juni 2009 bis um 17.00 Uhr (Ortszeit an der US-Ostküste) beim Monitor bei Ernst & Young Inc. bzw. im Fall einer Vertagung der Versammlung bis um 17.00 Uhr (Ortszeit an der US-Ostküste) 1 (einen) Werktag vor Wiederaufnahme der Versammlung eingehen.

- (h) Der Vorsitzende erhält hiermit die Befugnis, im Hinblick auf die Zulänglichkeit der Art und Weise, auf die eine Stimmrechtsvollmacht ausgefüllt, unterfertigt oder vorgelegt wird, sowie in Bezug auf die Fristen für die Einreichung dieser Stimmrechtsvollmachten nach seinem angemessenen Gutdünken zu handeln, und er kann auf die strikte Einhaltung der hier oder auf der Stimmrechtsvollmacht angegebenen Vorschriften in Verbindung mit jeglichen Angelegenheiten einschließlich deren Vervollständigung, Unterfertigung oder Fristen verzichten.

ANTRAG AUF BILLIGUNG

- 35. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass der Antragsteller vorbehaltlich einer weiteren Anordnung dieses Gericht einen Antrag stellt, mit dem er um einen Billigungsbeschluss ansucht, der am oder um den 22. Juni 2009 oder eventuell einem für später anberaumten Termin angehört wird (der „**Antrag auf Billigung**“).
- 36. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass die Bekanntmachung dieser Anordnung im Einklang mit Ziffer 10 und die Veröffentlichung der Mitteilung über die Gläubigerversammlung im Einklang mit Ziffer 8 zu Zwecken von § 11.7(3)(c) des CCAA eine ausreichende und hinlängliche Zustellung des Antrags auf Billigung an alle Personen darstellt, die Anspruch auf Erhalt einer derartigen Zustellung haben, und dass im Hinblick auf den Antrag auf Billigung kein weiteres Formular und keine weitere Zustellung notwendig ist und diesen Personen keine weiteren Unterlagen zugestellt werden müssen, jedoch muss der Antragsteller den in der Aufstellung der Zustellungsempfänger genannten Personen etwaige zusätzliche Unterlagen zustellen, die zur Unterstützung des Antrags auf Billigung verwendet werden.

37. **DIESES GERICHT ERLÄSST DIE ANORDNUNG UND BEANTRAGT** die Unterstützung und Anerkennung aller Gerichte, Gerichtshöfe, Aufsichts- oder Verwaltungsorgane in den Provinzen oder Territorien von Kanada (einschließlich der Unterstützung der kanadischen Gerichte gemäß § 17 des CCAA) und des Federal Court [Bundesgerichtshof] von Kanada und aller Gerichtshöfe, aufsichtsbehördlichen oder verwaltungsbehördlichen Stellen oder sonstigen Gerichte, die gemäß dem kanadischen Parlament oder der Gesetzgebung einer Provinz errichtet wurden, sowie aller Gerichte, Gerichtshöfe, Aufsichts- oder Verwaltungsorgane der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz oder der Vereinigten Staaten und aller sonstigen Nationen oder Staaten, um diesem Gericht bei der Ausführung der Bedingungen dieser Anordnung behilflich zu sein und es hierbei zu ergänzen.
38. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass es sowohl dem Antragsteller als auch dem Monitor freisteht und sie hiermit die Befugnis und Bevollmächtigung erhalten, bei jeglichen Gerichten, Gerichtshöfen, Aufsichts- oder Verwaltungsorganen an jeglichen Orten die Anerkennung dieser Anordnung zu beantragen und um Hilfe bei der Ausführung der Bedingungen dieser Anordnung zu bitten.
39. **DIESES GERICHT ORDNET AN**, dass dem Monitor sowie seinen Führungskräften, Vorstandsmitgliedern, Teilhabern und Mitarbeitern infolge der Ausführung der Bedingungen dieser Anordnung und der Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen des Plans außer im Fall grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Fehlverhaltens seinerseits keine Haftung oder Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern oder sonstigen Personen entstehen.
-

ANHANG „A“ – STIMMRECHTSVOLLMACHT

IN DER ANGELEGENHEIT DES *GESETZES ÜBER GLÄUBIGERVERGLEICHE MIT
KAPITALGESELLSCHAFTEN (COMPANIES' CREDITORS ARRANGEMENT ACT)*, R.S.C.
1985, c. C-36, IN DER AKTUELLEN FASSUNG

UND IN DER ANGELEGENHEIT BEZÜGLICH EINES
KOMPROMISSPLANS ODER VERGLEICHS DER
UNIVERSAL SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC. (der
„Antragsteller“)

VON GLÄUBIGERN ZU VERWENDENDE STIMMRECHTSVOLLMACHT

Versammlung wird am 17. Juni 2009 um ● Uhr abgehalten

Die in diesem Dokument verwendeten [im Englischen groß geschriebenen] und nicht anderweitig definierten Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen in den Anordnungen des Gerichts vom 23. Januar 2009 (Anordnung über das Forderungsprozedere) und 11. Mai 2009 (Anordnung über die Einberufung einer Versammlung) zugewiesen wurde, die unter www.ey.com/ca/universalsettlements eingesehen werden können.

Lesen Sie sich die Hinweise und Anweisungen auf Seite 2 und 3 dieses Formulars bitte sorgfältig durch, bevor Sie diese Stimmrechtsvollmacht ausfüllen.

Der unterzeichnete Gläubiger des Antragstellers widerruft hiermit alle bisher erteilten Stimmrechtsvollmachten und ernennt, beauftragt und setzt den Monitor des Antragstellers Rahn Dodick von Ernst & Young Inc. (der „Monitor“) oder eine andere Person, die diese Führungskraft benennen kann oder an seiner Stelle _____ dazu ein, im Namen des Unterzeichneten auf der Versammlung der Gläubiger des Antragstellers, die für nichtbevorrechtigte Gläubiger am 17. Juni 2009 um 9.00 Uhr (Ortszeit an der US-Ostküste) bzw. für Käufer um 13.00 Uhr (Ortszeit an der US-Ostküste) im InterContinental Toronto Centre in der 225 Front Street West, Toronto, Ontario, Kanada stattfindet, und auf jeglichen Vertagungen dieser Versammlungen im selben Umfang und mit den selben Befugnissen, die der Unterzeichnete bei persönlicher Anwesenheit hätte, teilzunehmen, seine Stimme abzugeben und zu handeln, und der Unterzeichnete erteilt hiermit die Befugnis, wie folgt abzustimmen:

1. ☐ FÜR die Genehmigung des Plans, oder

☐ GEGEN die Genehmigung des Plans.
2. Nach Ermessen der benannten Person über eine Abwandlung oder Abänderung des Plans oder sonstige Angelegenheiten abzustimmen, die in der Versammlung oder ihrer Vertagung ordnungsgemäß vorgebracht werden.

Beachten Sie bitte, dass der benannten Person im vorstehenden Absatz eine Ermessensbefugnis einschließlich der Befugnis erteilt wird, etwaigen Abwandlungen oder Abänderungen des Plans zuzustimmen. Wenn Sie der benannten Person diese Ermessensbefugnis nicht erteilen möchten, streichen Sie Absatz 2 oben bitte durch.

Datiert an diesem _____ 2009.

Name des Gläubigers: _____

Anschrift des Gläubigers: _____

Nachgewiesene Forderung zu Abstimmungszwecken (für Käufer ist dies der Betrag der ursprünglichen Investition, der in der Forderungsbestätigung oder der Berichtigungsmitteilung angegeben ist, die der Käufer vom Monitor erhalten hat. Für nichtbevorrechtigte Gläubiger ist dies der Betrag, der in dem vom nichtbevorrechtigten Gläubiger eingereichten Forderungsnachweis angegeben und vom Monitor genehmigt wurde):

Von: _____

Name _____

Titel: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

Rücksendung der Stimmrechtsvollmacht: Schicken Sie diese Stimmrechtsvollmacht bitte per E-Mail, Fax oder Zusendung an die nachstehend angegebene Anschrift zurück:

Ernst & Young Inc.
Court-appointed Monitor of Universal Settlements International Inc.
222 Bay Street, Suite 1600
Toronto, Ontario
Canada M5K 1J7

z. Hd.: Marie Jackson
Telefon: 1-416-943-5446
E-Mail: universal.settlements@ca.ey.com
Fax: 1-416-943-3300

Hinweise und Anweisungen:

3. Diese Stimmrechtsvollmacht wird von und im Namen des Antragstellers erbeten. Der Gläubiger bestätigt, dass er den Plan und den Planbericht des Monitors im Einklang mit § 11.7(3) des CCAA erhalten hat.

4. Ein Gläubiger, der eine Stimmrechtsvollmacht erteilt hat, kann diese widerrufen, indem er innerhalb der hierin angegebenen Fristen für alle Angelegenheiten, über die noch nicht abgestimmt wurde, eine neue und ordnungsgemäß ermächtigte Stimmrechtsvollmacht vorlegt.
5. Die in der Stimmrechtsvollmacht genannte Person stimmt bezüglich der nachgewiesenen Forderung oder der unbestätigten Forderung des Gläubigers in Einklang mit den Anweisungen des Gläubigers ab, der diese Person ernannt hat.
6. Jeder Gläubiger ist berechtigt, eine andere als die in dieser Stimmrechtsvollmacht bezeichnete Person (bei der es sich nicht um einen Gläubiger handeln muss) dazu zu ernennen, im Namen dieses Gläubigers an der Versammlung teilzunehmen und für ihn zu handeln, und zu diesem Zweck muss der Gläubiger den Namen dieser Person auf der Stimmrechtsvollmacht an der hierfür vorgesehenen leeren Stelle eintragen.
7. Gibt ein Gläubiger im Hinblick auf die Genehmigung des Plans oder die Erteilung einer Ermessensbefugnis keine Entscheidung an und der Vertreter des Monitors wird zum Stimmrechtsinhaber ernannt, wird mit der durch diese Stimmrechtsvollmacht vertretenen Forderung FÜR die Genehmigung des Plans gestimmt und der Vertreter des Monitors kann die oben angeführte Ermessensbefugnis ausüben.
8. Handelt es sich beim Gläubiger um eine Körperschaft, muss die Stimmrechtsvollmacht von einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Führungskraft oder einem Rechtsanwalt dieser Körperschaft unterzeichnet und der Titel dieser Führungskraft oder dieses Rechtsanwalts dieser Körperschaft eingetragen und der Name der Körperschaft über der Unterschriftenzeile angegeben werden. Falls die Körperschaft ein Firmensiegel hat, sollte dieses Firmensiegel angebracht werden.
9. Ist die Stimmrechtsvollmacht nicht datiert, gilt das Datum des Postversands als deren Datum.
10. Ungültigkeit von Stimmrechtsvollmachten: Diese Stimmrechtsvollmacht ist nicht gültig und es wird nicht aufgrund dieser Vollmacht gehandelt oder abgestimmt, wenn sie nicht wie hier vorgegeben ausgefüllt wird oder nach Ermessen des Vorsitzenden anderweitig als akzeptabel gilt. Erhält der Monitor mehr als eine gültige Stimmrechtsvollmacht für

den selben Gläubiger, die das selbe Datum trägt oder für die das selbe Datum gilt und die widersprüchliche Anweisungen enthält, werden derartige Stimmrechtsvollmachten als angefochten betrachtet und zu Abstimmungszwecken nicht gezählt. Damit aufgrund einer Stimmrechtsvollmacht gehandelt werden kann, muss sie wie oben angeführt bis spätestens 15. Juni 2009 bis um 17.00 Uhr (Ortszeit an der US-Ostküste) beim Monitor bei Ernst & Young Inc. bzw. im Fall einer Vertagung der Versammlung bis um 17.00 Uhr (Ortszeit an der US-Ostküste) 1 (einen) Werktag vor Wiederaufnahme der Versammlung eingehen.

11. Der Vorsitzende erhält hiermit die Befugnis, im Hinblick auf die Zulänglichkeit der Art und Weise, auf die eine Stimmrechtsvollmacht ausgefüllt, unterfertigt oder vorgelegt wird, sowie in Bezug auf die Fristen für die Einreichung dieser Stimmrechtsvollmachten nach seinem angemessenen Gutdünken zu handeln, und er kann auf die strikte Einhaltung der hier oder auf der Stimmrechtsvollmacht angegebenen Vorschriften in Verbindung mit jeglichen Angelegenheiten einschließlich deren Vervollständigung, Unterfertigung oder Fristen verzichten.
12. Diese Stimmrechtsvollmacht ist nur wirksam, wenn der Gläubiger ein Recht auf Stimmabgabe auf der Versammlung im Einklang mit der vom Gericht am 23. Januar 2009 erlassenen Anordnung über das Forderungsprozedere nachgewiesen hat.

ANHANG „B“ – MITTEILUNG ÜBER EINE GLÄUBIGERVERSAMMLUNG

MITTEILUNG ÜBER EINE VERSAMMLUNG DER GLÄUBIGER VON UNIVERSAL SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC.

-UND-

MITTEILUNG ÜBER DIE ANHÖRUNG EINES ANTRAGS AUF BILLIGUNG

BETREFF: MITTEILUNG ÜBER DIE EINBERUFUNG EINER VERSAMMLUNG IM VERFAHREN NACH DEM GESETZ ÜBER GLÄUBIGERVERGLEICHE MIT KAPITALGESELLSCHAFTEN (COMPANIES' CREDITORS ARRANGEMENT ACT, „CCAA“)

IHNEN WIRD HIERMIT MITGETEILT, dass Ernst & Young Inc. in seiner Eigenschaft als Monitor (der „Monitor“) von Universal Settlements International Inc. (der „Antragsteller“) gemäß einer vom Ontario Superior Court of Justice (das „Gericht“) am 11. Mai 2009 erlassenen Anordnung (die „Anordnung über die Einberufung einer Versammlung“) für und im Namen des Antragstellers eine Versammlung der Gläubiger des Antragstellers („Gläubiger“) abhalten wird, um gemäß dem CCAA einen Kompromissplan und/oder Vergleich für die Gläubiger des Antragstellers (der „Plan“) in Erwägung zu ziehen und hierüber abzustimmen. Diese Versammlung beginnt für nichtbevorrechtigte Gläubiger am 17. Juni 2009 um 9.00 Uhr (Ortszeit an der US-Ostküste) und für Käufer Gläubiger um 13.00 Uhr (Ortszeit an der US-Ostküste) im InterContinental Toronto Centre in der 225 Front Street West, Toronto, Ontario, Kanada.

Der Antragsteller wird vor der Gläubigerversammlung am 2. Juni 2009 in Wien (Österreich) eine Informationsveranstaltung abhalten. Diese Veranstaltung findet um 18.00 Uhr (Mitteleuropäische Sommerzeit) in der Universität Wien, NIG, Universitätsstraße 7, Saal I (lecture hall I), Erdgeschoß (Ground Floor) statt.

Die Forderungen der Gläubiger zu Abstimmungszwecken im Rahmen des Plans werden im Einklang mit der vom Gericht am 23. Januar 2009 erlassenen Anordnung über das Forderungsprozedere und wie im Plan geregelt festgelegt. Gläubiger, die gemäß dieser Anordnung über das Forderungsprozedere zur Stimmabgabe auf der Versammlung berechtigt sind, an der Versammlung jedoch nicht teilnehmen können, können per Stimmrechtsvollmacht abstimmen. Damit eine Stimmrechtsvollmacht auf der Versammlung verwendet werden kann, muss sie bis spätestens 15. Juni 2009 bis um 17.00 Uhr (Ortszeit an der US-Ostküste) bzw. im Fall einer Vertagung der Versammlung bis um 17.00 Uhr (Ortszeit an der US-Ostküste) 1 (einen) Werktag vor Wiederaufnahme der Versammlung an der nachstehend angegebenen Anschrift im Büro des Monitors eingehen.

Alle Gläubiger, die vor der Versammlung entweder eine Forderungsbestätigung erhalten oder einen Forderungsnachweis eingereicht haben, erhalten per Post ein Paket mit Unterlagen, das unter anderem den vorgeschlagenen Plan sowie ein Stimmrechtsformular enthält. Gläubiger, die Informationen benötigen, können den Monitor an der nachstehend angegebenen Anschrift kontaktieren.

MITTEILUNG ÜBER DIE ANHÖRUNG EINES ANTRAGS AUF BILLIGUNG

IHNEN WIRD HIERMIT MITGETEILT, dass der Antragsteller, falls der vorgeschlagene Plan auf der Gläubigerversammlung von der erforderlichen Gläubigermehrheit genehmigt wird, beim Ontario Superior Court of Justice einen Antrag auf einen Billigungsbeschluss stellen wird, der am oder um den 22. Juni 2009 in 330 University Avenue, Toronto, Kanada angehört wird.

Kopien der Unterlagen einschließlich der Stimmrechtsvollmacht können außerdem auf der Website des Monitors unter www.ey.com/ca/universalsettlements eingesehen werden.

Gläubiger sollten alle Stimmrechtsvollmachten im Einklang mit dieser Mitteilung per Post, Fax oder elektronischer Post an folgende Anschrift schicken:

Ernst & Young Inc.
Court-appointed Monitor of Universal Settlements International Inc.
222 Bay Street, Suite 1600
Toronto, Ontario
Canada M5K 1J7

z. Hd.: Marie Jackson
Telefon: 1-416-943-5446
E-Mail: universal.settlements@ca.ey.com
Fax: 1-416-943-3300

IN DER ANGELEGENHEIT DES *GESETZES ÜBER GLÄUBIGERVERGLEICHE MIT
KAPITALGESELLSCHAFTEN (COMPANIES' CREDITORS ARRANGEMENT ACT)*,
R.S.C. 1985, c. C-36, IN DER AKTUELLEN FASSUNG
UND IN DER ANGELEGENHEIT BEZÜGLICH EINES KOMPROMISSPLANS ODER VERGLEICHS
DER UNIVERSAL SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC. (der „Antragsteller“)

Geschäftsnummer des Gerichts: [08-CL-7878](#)

**ONTARIO
SUPERIOR COURT OF JUSTICE
[Oberster Gerichtshof von Ontario]
(HANDELSABTEILUNG)**

Verfahren wurde in Toronto eingeleitet

A N O R D N U N G

OGILVY RENAULT LLP

Suite 3800
Royal Bank Plaza, South Tower
200 Bay Street
P.O. Box 84
Toronto, Ontario M5J 2Z4

William McNamara (LSUC-Nr.: 23153S)

Tel.: (416) 216-3906

Fax: (416) 216-3930

Anwälte des Antragstellers